



## Ergebnisbericht der 61. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

vom 04. und 05. September 2017

---

***Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 61. IFRS-FA-Sitzung behandelt:***

- **IASB DP/2017/1 Principles of Disclosure**
- **IDW ERS HFA 48 Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 – Fortsetzung 3. Teil**
- **Indossierung von IFRIC 23 Uncertainty over Income Tax Treatments**
- **IFRS 17 Versicherungsverträge**
- **Sonstiges - DRSC AH 4 (IFRS)**
- **E-DRÄS 8 Überarbeitung DRSC 20 aufgrund CSR-RUG**

---

### **IASB DP/2017/1 Principles of Disclosure**

Der IFRS-FA diskutiert zunächst die Fragestellung, inwiefern im IFRS-Abschluss bei nach geforderten Angaben auf andere Finanzberichte verwiesen werden darf, um Informationsduplikationen in der Berichterstattung zu vermeiden. Aus Sicht des IFRS-FA verliert diese Fragestellung mit zunehmender Digitalisierung und elektronischer Berichterstattung grundsätzlich an Bedeutung. Gleichwohl vertritt er die Ansicht, dass in einer papierbasierten Berichtsform die Geschlossen-

heit der Angaben gewährleistet sein muss. Zudem sieht der IFRS-FA den Anwendungsbereich für Querverweise auf andere Berichtsformate nur für geforderte Informationen, die keinen unmittelbaren Bezug zu einem Abschlussposten im IFRS-Abschluss aufweisen.

Im Anschluss erörtert der IFRS-FA Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf der DRSC-Stellungnahme. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen die Konkretisierung der Sichtweisen des IFRS-FA zur Angabe von nicht-IFRS-Informationen im IFRS-Abschluss sowie die Würdigung der Bedeutung der im Diskussionspapier adressierten Themengebiete im Kontext der im IASB-Diskussionspapier vorangestellten Problemstellung. Ebenso werden die Zusatzfragen im Stellungnahmeentwurf von EFRAG erörtert.

Die Stellungnahme soll nach der Öffentlichen Diskussion zum Diskussionspapier im Umlaufverfahren verabschiedet werden.

---

### **IDW ERS HFA 48 Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 – Fortsetzung 3. Teil**

Der IFRS-FA befasst sich mit der dritten Fortsetzung zum IDW-Entwurf einer Stellungnahme zu "Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9" (ERS

HFA 48), die ausschließlich den Abschnitt "Modifikation finanzieller Vermögenswerte" enthält.

Schwerpunkte der Diskussion sind die Aussagen im Entwurf zum Zusammenspiel zwischen den Regeln zum Teilabgang und der Frage, ob der (verbleibende) Vermögenswert als modifiziert gilt. Zum anderen wird erörtert, ob die Aussagen im Entwurf hinreichend klarstellen, wie die Bewertung eines modifizierten Vermögenswerts mit Wertminderungen der Stufe 1/2 oder der Stufe 3 erfolgt.

Der IFRS-FA beschließt, die DRSC-AG „Finanzinstrumente“ um Erörterung des Entwurfs zu bitten, um daran anschließend seine Diskussion fortzusetzen.

---

### **Indossierung von IFRIC 23 Uncertainty over Income Tax Treatments**

Der IFRS-FA erörtert EFRAGs Entwurf der Übernahmeempfehlung zu IFRIC 23 Unsicherheiten bei der ertragsteuerlichen Behandlung und unterstützt die von EFRAG empfohlene Indossierungsempfehlung. Der IFRS-FA beschließt, keine schriftliche Stellungnahme dazu einzureichen, sondern die Sichtweise über die Gremien bei EFRAG zu übermitteln.

---

### **IFRS 17 Versicherungsverträge**

In Vorbereitung auf das Indossierungsverfahren von IFRS 17 setzt der IFRS-FA seine Befassung mit den Regelungsinhalten des Standards fort. In dieser Sitzung hat sich der FA intensiv mit dem allgemeinen Bewertungsmodell, dem sog. *Building Block Approach*, sowie zugehörigen Beispielen für die Erst- und Folgebewertung beschäftigt. In der folgenden FA-Sitzung ist die Befassung mit dem Modell für überschussberechtigte Versicherungsverträge geplant.

---

### **Sonstiges - DRSC AH 4 (IFRS)**

Der IFRS-FA befasst sich mit den Stellungnahmen zum Entwurf des DRSC-Anwendungshinweises (E-AH 4) zu IFRS 2,

der die Bilanzierung von Nettoerfüllungsvereinbarungen bei in Eigenkapitalinstrumenten erfüllten anteilsbasierten Vergütungen zum Gegenstand hat. Der Fachausschuss entscheidet, keine weiteren Ausführungen über die deutschen Regelungen zur Lohnsteuer in den Anwendungshinweis aufzunehmen. Auf der Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen werden geringfügige Änderungen beschlossen, die jedoch rein klarstellenden und sprachlichen Charakter haben. Vorbehaltlich dieser Anpassungen verabschiedet der Fachausschuss den Anwendungshinweis.

---

### **E-DRÄS 8 Überarbeitung DRSC 20 aufgrund CSR-RUG**

Der IFRS-FA und der HGB-FA befassen sich mit den Änderungen an DRS 20 *Konzernlagebericht* durch E-DRÄS 8. Die Ausschüsse erörtern die Rückmeldungen aus den zum E-DRÄS 8 eingegangenen Stellungnahmen sowie aus der Öffentlichen Diskussion vom 31. August 2017 (ÖD) und beschließen die nachfolgend erläuterten Änderungen an E-DRÄS 8.

#### Risiko-Definition in Tz. 11

Die Fachausschüsse beschließen, den Bezug zum Unternehmen/Konzern in der Definition des Begriffs „Risiko“ zu belassen. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Rückmeldungen zum E-DRÄS 8 halten die Fachausschüsse eine Präzisierung in der Formulierung der Definition für notwendig und entscheiden, die Definition wie folgt zu fassen: „Risiko: Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer negativen Abweichung von Prognosen oder Zielen des Konzerns führen können.“ Diese Formulierung ist nach Ansicht der Ausschüsse konsistent zu den Überlegungen in Bezug auf die Risikoberichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Risiken, wonach sich die Konzernleitung die Ziele der finanziellen und nichtfinanziellen Stakeholder zu eigen macht. Eine analoge Änderung der Definition des Begriffs „Chance“ wird gleichfalls beschlossen.

Die Fachausschüsse betonen, dass diese Änderungen ausschließlich einer sprachlich präziseren Formulierung dienen und keine

Änderung des Begriffsverständnisses darstellen.

Ferner beschließen die Fachausschüsse, dass der Bezug in den Definitionen von „Risiko“ und „Chance“ auf den „Konzern“ und nicht zum „Unternehmen“ genommen wird. Ausschlaggebend dafür ist, dass DRS 20 die Konzernlageberichterstattung konkretisiert.

#### Berichterstattung auf Sachverhaltsebene

Die Fachausschüsse stellen fest, dass ein Gebot zur Berichterstattung auf Sachverhaltsebene, womit sämtliche Berichtsfelder (Konzepte, Ergebnisse, Risiken, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, Hinweise auf im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge) für jeden einzelnen Sachverhalt vollständig abzudecken wären, nicht praktikabel erscheint. Zudem ergebe sich eine entsprechende Vorgabe nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz und den Gesetzesmaterialien. Allerdings – so das Meinungsbild in den Fachausschüssen – könne eine Berichterstattung auf Sachverhaltsebene sinnvoll oder gar erforderlich sein. Dies solle aber im Ermessen der Unternehmen liegen. Es wird beschlossen, die Vorgabe in E-DRÄS 8 dementsprechend zu ändern.

#### Konkretisierung des Begriffs „Verhältnismäßigkeit“

Die Mehrheit der Fachausschussmitglieder greifen die in den Rückmeldungen zum E-DRÄS 8 vorgebrachten Vorschläge auf und beschließen vorläufig, die entsprechenden Textziffern zu ändern. Über den Inhalt der Konkretisierung ist jedoch noch zu beraten.

#### Konkretisierung des Begriffs „erheblicher Nachteil“ in Tz. 305 (Konkretisierung zum Weglassen nachteiliger Angaben)

Die Fachausschüsse stellen fest, dass ein Reputationsverlust in den meisten Fällen zu erwarten ist, wenn ein schwerwiegendes negatives Ereignis als Folge unternehmerischen Handelns eintritt. Somit wäre die Bedingung oftmals erreicht, an welche die Erlaubnis geknüpft ist, Angaben wegzulassen. Da dies nach Ansicht der Fachausschüsse nicht dem beabsichtigten Sinn der Regelung entspricht, beschließen die Fachausschüsse, in DRS 20

nur die Schwächung der Marktposition als ein Beispiel für einen erheblichen Nachteil zu nennen.

#### Vorgaben in E-DRÄS 8 hinsichtlich ihrer Gesetzeskonformität

Die Fachausschüsse nehmen Stellung zu der in einer Stellungnahme vorgebrachten Kritik an der Übernahme von Inhalten aus der Begründung zum RegE des CSR-RLUG in E-DRÄS 8. Nach Ansicht des Stellungnehmenden gebe die Begründung lediglich die Verwaltungsauffassung wieder, sei jedoch nicht Bestandteil des von der Legislative verabschiedeten Gesetzes. Dazu stellen die Fachausschüsse fest, dass die Begründung eines Gesetzesentwurfs Grundlage für die Entscheidung der Legislative ist und bei der Auslegung von Gesetzen und der Ermittlung des Willens des Gesetzgebers regelmäßig herangezogen wird.

Weiterhin befassen sich die Fachausschüsse mit der Kritik, E-DRÄS 8 würde durch die Formulierung in einigen Textziffern über das Gesetz hinausgehen. Dazu besprechen die Fachausschüsse den in einer Stellungnahme enthaltenen Katalog der Regelungen in E-DRÄS 8, bei denen die Gesetzeskonformität in Frage gestellt wird. Die Fachausschüsse kommen mit Ausnahme einer der genannten Regelungen zum Ergebnis, dass die Kritik nicht gerechtfertigt scheint. Die Kritik richtete sich gegen die Anforderung, Ausmaß und Zeitbezug bei der Darstellung der Ziele anzugeben, wenn diese intern festgelegt werden. Daraus könne die Pflicht abgeleitet werden, intern festgelegte quantitative Werte auch extern zu berichten. Mit der Formulierung in E-DRÄS 8 war eine solche Verpflichtung jedoch nicht intendiert. Daher beschließen die Fachausschüsse, die Textziffer entsprechend anzupassen. Damit soll es den Unternehmen überlassen werden, Ausmaß und Zeitbezug der Ziele qualitativ oder quantitativ (oder beides) darzustellen.

#### Darüber hinaus beschließen die Fachausschüsse weitere Änderungen an E-DRÄS 8

- Die Definition des Begriffs „Due-Diligence-Prozesse“ soll sich enger an der Begründung zum RegE des CSR-RL Umsetzungsgesetzes orientieren.

- Für den Geltungsbereich der Vorgaben betreffend die nichtfinanzielle Konzernklärung sowie das Diversitätskonzept wird in der endgültigen Fassung klargestellt, dass sich die Schwellenwerte Umsatz, Bilanzsumme, Arbeitnehmer auf die Summe der entsprechenden Werte des Mutterunternehmens und der einzubeziehenden Tochterunternehmen beziehen.
  - Die Regelungen zur Unzulässigkeit von Verweisen auf den Anhang werden beibehalten. Aufgenommen wird jedoch der Hinweis darauf, dass die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 315c i.V.m. § 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB auf im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge hinzuweisen, und zusätzliche Erläuterungen dazu zu geben, von diesem Verbot nicht betroffen ist.
  - Die beispielhaft genannten Sachverhalte für Arbeitnehmerbelange werden um die „Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden“ und den „sozialen Dialog“ erweitert.
  - Die Vorgabe, die Ergebnisse der verfolgten Konzepte darzustellen, soll das Berichtsfeld „Ausmaß der Zielerreichung und Stand der Maßnahmenrealisierung“ explizit als Beispiel kennzeichnen.
  - Die Fachausschüsse stellen fest, dass die Berichterstattung über Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen verknüpft sind, insbesondere die Lieferkette und die Kette der Subunternehmer betrifft. Diese Konkretisierung wird so in DRS 20 aufgenommen.
  - In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Frist für die Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts auf der Internetseite von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag auch für Mutterunternehmen gilt, für die das Gesetz eine längere Frist für die Offenlegung des Konzernlageberichts gewährt. Als Beispiel hierfür wird § 341l Abs. 1 HGB genannt.
- Die nachfolgenden Themen werden ebenfalls durch die Fachausschüsse erörtert. Zu diesen Themen wird entschieden, keine Änderungen an E-DRÄS 8 vorzunehmen:
- Im Fall der vollständigen Integration der nichtfinanziellen Konzernklärung in den Konzernlagebericht oder in einen anderen Konzernbericht wird empfohlen anzugeben, an welchen Stellen sich die Angaben zur nichtfinanziellen Konzernklärung befinden.
  - Die in E-DRÄS 8 vorgeschlagenen Änderungen an Tz. 37 (Geschäftsmodell) werden beibehalten. Gleichfalls werden die separat geregelten (weil verschiedenen) Berichtspflichten in Tz. 37 (für den allgemeinen Teil des Konzernlageberichts) und im neuen Abschnitt des DRS 20 zur nichtfinanziellen Konzernklärung beibehalten.
  - Ein Hinweis darauf, dass auch weitere als die fünf genannten Aspekte berichtspflichtig sein können, wird nicht in den Standardtext aufgenommen.
  - Die Anforderungen zur Berichterstattung über die Achtung der Menschenrechte werden nicht erweitert. Ebenso werden keine weiteren Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren genannt.
  - Eine Klarstellung, dass für die Bestimmung der einzubeziehenden Unternehmen sowie für die Ermittlung der Größen nach § 293 HGB stets die handelsrechtlichen Regelungen heranzuziehen sind, wird nicht in den Standard aufgenommen.
  - Eine Klarstellung, wie insbesondere die Umsatzerlöse bei Kreditinstituten und Versicherungen im Sinne des Anwendungsbereichs gemäß § 340i Abs. 5 HGB und § 341j Abs. 4 HGB zu ermitteln sind, wird nicht in den Standard aufgenommen. Hierfür ist insbesondere ausschlaggebend, dass nach Kenntnisstand der Fachausschüsse die Bilanzsumme von Kreditinstituten und Versicherungen mit mehr als 500 Arbeitnehmern regelmäßig über dem entsprechenden Schwellenwert liegt und somit bereits die notwendigen zwei Größenkriterien erfüllt sind.
  - DRS 20 soll keine Empfehlung beinhalten, im Konzernlagebericht ggf. auf die Offenlegung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts im Bundesanzeiger hinzuweisen.

- Für die Berichtspflicht entscheidend ist die Steuerungsrelevanz auf Ebene der Konzernleitung.

**Impressum:**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2017 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten